

# RS Vwgh 1998/6/25 94/15/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1;

EStG 1972 §24 Abs2;

## Rechtssatz

Das Vorliegen einer Veräußerung des Klientenstocks als der wesentlichen Grundlage einer Steuerberatungskanzlei ist grundsätzlich zu bejahen, wenn sich der übertragende Steuerberater gegen Entgelt gegenüber dem Erwerber verpflichtet hat, die Klienten selbst nicht mehr zu betreuen und sich zu bemühen, daß seine bisherigen Klienten zu Klienten des Erwerbers der Kanzlei werden (Hinweis E 16.6.1987, 86/14/0181).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994150129.X03

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)